

Das XI. Capitel.
Von Kirchen-Gütern und derselben
Verwaltung.

Als dann die Kirchen und ihr Einkommen den Minderjährigen und Waisen gleich geachtet werden; (1) Deshalber Wir Uns billig solcher Güter Verwaltung nichts weniger als der Pupillen angelegen seyn lassen; So sollen über das/ was auf Unsere Anordnungen davon bereits bey Unserer Kanzley vorhanden/ Unsere Ampten aufm Lande und Burgermeister und Räte in Städten/ die Kirchen-Güter und deren Einkommen beschreiben/ darüber Inventaria aufrichten/ (2) eines in Unser Kanzley schicken/ das andere aber bey dem Ampte oder der Kämmeren behalten. Die Kirchschworen oder Vorsteherer solcher Güter aber sollen von der Einnahme und Ausgabe vor 'Insern Superintendenten und andern dazu verordneten jährlich ordentliche Rechnung thun/ und sich keines weges unterstehen/ das allgeringste von den Kirchen-Gütern zu beschweren/ oder zu veräußern/ (3) es geschehe dann auf Masse und Weise/ wie davon/ auch sonst den Kirchen-Gütern halber in Unser Kirchen-Ordnung ausführliche Vernehmung gethan. (4)

¶

ANNO-